



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

SALINENSTRASSE 47
55543 BAD KREUZNACH
TELEFON: 0671/803-0

670

-E-

83/144-09

31.01.2012

Auf Antrag der Firma Juwi Wind GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt vom 21.03.2011 erlassen wir aufgrund der §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974 in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280, BS 2129-5) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 24.07.1985, neu gefasst am 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), Ziffer 1.6, Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung in der derzeit gültigen Fassung, ferner §§ 1 bis 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 18.02.1977, neu gefasst am 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 1 bis 3c und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), Ziffer 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 und Ziffern 2 und 3 der Anlage 2 zu diesem Gesetz in der derzeit gültigen Fassung folgenden

Bescheid.

Der Firma Juwi Wind GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, wird die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben einer Windfarm mit 5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon 101 (135,40 m Nabenhöhe, 101 m Rotordurchmesser)

in den Gemarkungen Dörrebach, Flur 12, Flurstück-Nr. 1/5 und Seibersbach, Flur 16, Flurstück-Nr. 1/4 vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt. Der Bescheid ergeht gemäß den beigefügten, der Entscheidung zugrunde gelegenen Antragsunterlagen. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Immissionsschutz

Nebenbestimmungen Lärm

- 1.1 Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Pies vom 06.01.2011 und die Schattenwurfprognose der Fa. Juwi GmbH vom 04.01.2011 sind zu beachten.
- 1.2 Der Schallleistungspegel der beantragten WKA vom Typ Enercon E 101 darf zu allen Tageszeiten, zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, folgenden Wert nicht überschreiten:
107,0 dB(A).
- 1.3 Die beantragten WKA D 1 und D 2 vom unter Ziffer 1.2 genannten Typ sind während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in schallreduzierter Betriebsweise zu betreiben. Dabei dürfen die Schallleistungspegel während der Nachtzeit, zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, folgende Werte nicht überschreiten:

WKA D1 → 105 dB(A),

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo. bis Fr. vorm. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. und Di. nachm. 14.00 bis 16.00 Uhr
nach vorh. terminl. Vereinbarung
Do. nachm. 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro im

Hauptgebäude Salinenstraße 47:
Mo. und Di. 7.15 bis 17.00 Uhr
Mi. und Fr. 7.15 bis 12.00 Uhr
Do. 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe • BLZ 560 501 80 • Konto Nr. 26
Postbank Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 2271-507

Internationaler Zahlungsverkehr:

IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • SWIFT-BIC: MALADE51KRE

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage im Hauptgebäude und Parkhaus Badeallee

WKA D2 → 103 dB(A).

- 1.4 Die unter Ziffer 1.3 genannten WKA, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschesreduziert betrieben werden müssen, sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht.
- 1.5 Die unter Ziffer 1.2 genannten Beschränkungen des Nachtbetriebes können auf Antrag aufgehoben werden, wenn die Ergebnisse einer nach den gültigen Richtlinien erfolgten schalltechnischen Vermessung den Schallleistungspegel des hier beantragten Anlagentyps von 107 dB(A) bestätigen.

Der Messbericht einer solchen Vermessung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein unverzüglich vorzulegen.

- 1.6 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte dürfen unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Gesamtbelastung von den beantragten WKA folgende Grenzwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 1	Ellern; In der Schelwies	Gesamtbelastung Nachtzeit	33 dB(A)
IP 5	Wochenendhausgebiet „Im Waldwinkel“	Gesamtbelastung Nachtzeit	39 dB(A)
IP 8	Wohnhaus im Außenbereich	Gesamtbelastung Nachtzeit	45 dB(A)
IP 9	Gut Marienborn	Gesamtbelastung Nachtzeit	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 1.7 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten WKA an dem maßgeblichen **Immissionspunkt IP-9 (Gut Marienborn)** der unter Ziffer 1.6 genannte Grenzwert entsprechend der TA Lärm zur Nachtzeit ermitteln zu lassen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach §§ 26/28 BImSchG in Frage, die an der Erstellung der Lärmprognose nicht mitgearbeitet hat.

- 1.8 Vor Baubeginn ist eine nach den §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in Ziffer 1.7 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der unter Ziffer 1.5 Abs. 2 genannten Dienststelle in Kopie vorzulegen.

Das Konzept der Messung ist mit der vorgenannten Dienststelle vor der Messung abzustimmen.

Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

- 1.9 Die beantragten WKA, Typ Enercon E 101, dürfen in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

Nebenbestimmungen Schattenwurf

- 1.10 Durch Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik in den beantragten WKA ist sicherzustellen, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den beantragten WKA erzeugte Schattenwurf nachfolgende Werte, bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Astronomisch maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP 10 Jagdhaus Gretingsburg	30 Stunden/Jahr	30 Minuten
IP 14 Wohnhaus im Außenbereich	30 Stunden/Jahr	30 Minuten
IP 07 Gut Marienborn	30 Stunden/Jahr	30 Minuten
IP 08 Haus		30 Minuten

- 1.11 An den unter Ziffer 1.10 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und WKA, z. B. mit DGPS-Empfänger, erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, z. B. Intensität des Sonnenlichts, ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

52

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten WKA an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort, z. B. Fenster- oder Balkonfläche, zu berücksichtigen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unter Ziffer 1.5 Abs. 2 genannten Dienststelle vorzulegen.

- 1.12 Über Einbau und Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist ein Nachweis zu erstellen, welcher der unter Ziffer 1.5 Abs. 2 genannten Dienststelle spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.

Nebenbestimmungen optische Immissionen

- 1.13 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerung ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.
- 1.14 Zur Tageskennzeichnung sind die Rotorflügel der beantragten WKA mit einem rot-weißen Anstrich zu versehen.
- 1.15 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der WKA untereinander zu synchronisieren.

Sonstiges

- 1.16 Der unter Ziffer 1.5 Abs. 2 genannten Dienststelle ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten WKA spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Dieser Anzeige ist eine schriftliche Erklärung des Herstellers beizufügen, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise der WKA D1 und WKA D2 eingerichtet ist.

Hinweise:

Beim Anschluss der WKA an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten, z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw. in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum BImSchG – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen. Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren. Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der unter Ziffer 1.5 Abs. 2 genannten Dienststelle anzuzeigen.

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nach dem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben wurden.

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Vorhabensträgerin bzw. der/die BetreiberIn hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Vorhabensträgerin bzw. der/die BetreiberIn hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der unter Ziffer 1.5 Abs. 2 genannten Dienststelle innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

Die Vorhabensträgerin hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Großbaustellen, Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m,
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m oder

- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Die Vorhabensträgerin hat eine Vorankündigung für Baustellen zu erstatten, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung ist an die unter Ziffer 1.5 Abs. 2 genannte Dienststelle zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle,
- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Art des Bauvorhabens,
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
- Name und Anschrift des Koordinators,
- Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten und
- Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.

Für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

2 Wasserrecht

Allgemeines

- 2.1 Der Antragsteller hat mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten den Ablauf der Baumaßnahme in Bezug auf die Lage im Wasserschutzgebiet (WSG) mit der Baufirma und dem Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle, Hauptstraße 46, 55452 Windesheim als Begünstigtem abzustimmen.
- 2.2 Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage im WSG hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
- 2.3 Alle Erdarbeiten in Wasserschutzzone II sind durch einen erfahrenen Hydrogeologen fachgutachterlich zu begleiten. Diese Person ist vor Baubeginn der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB), Kurfürstenstr. 12 – 14, 56068 Koblenz (Obere Wasserbehörde) namentlich zu benennen.
- 2.4 Etwaig anfallendes klärfpflichtiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Versickerung ist unzulässig. Niederschlagswasser von belasteten Flächen wie z. B. stark frequentierte Betriebs- und Abstellflächen ist nachweislich schadlos aus dem geplanten Wasserschutzgebiet abzuleiten.
- 2.5 Sollten bei den Arbeiten unerwartete Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die unter Ziffer 2.3 genannten Dienststelle zu benachrichtigen. Kontaminiertes Material und Abfälle sind ggf. zu separieren und zwischenzulagern. Eine Erfassung und Dokumentation von ggf. kontaminierten Bereichen sowie von ggf. geborgenen Abfällen hat durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu erfolgen.
- 2.6 Die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist durch den verantwortlichen Bauleiter der unter Ziffer 2.3 genannten Dienststelle als Oberer Wasserbehörde schriftlich zu bestätigen.
- 2.7 Änderungen in der Bauausführung innerhalb des Wasserschutzgebietes sind mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.
- 2.8 Bei der Bauausführung ist im Hinblick auf den Grundwasserschutz entsprechende Sorgfalt walten zu lassen.
- 2.9 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, ☎ 0671/803-1830 bzw. 1832 oder der nächsten Polizeibehörde zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z. B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
- 2.10 Während den Erdbaumaßnahmen sind die Quelfassungen in Absprache mit dem unter Ziffer 2.1 genannten Zweckverband regelmäßig auf Eintrübungen/Auffälligkeiten zu kontrollieren zu lassen. Die Maßnahmen, die bei Ausfall der Quellen für die Trinkwasserversorgung notwendig sind, sind mit dem Wasserversorger abzustimmen bzw. zu vereinbaren.

856

Hinweis:

Der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen während des Betriebes der WKA muss entsprechend der in Rheinland-Pfalz geltenden Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) und der Anlage 1 und 2 zu § 4 der VAWs i. V. m. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der Technischen Richtlinien zum Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Stoffen erfolgen. Bei Ablösung der landesrechtlichen Regelungen der VAWs durch eine bundesrechtliche Verordnung werden die neuen Bestimmungen maßgeblich.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Betrieb der Baustelle

- 2.11 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und soll möglichst außerhalb des unmittelbaren Baugeländes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Dabei sind Boden- bzw. Untergrundverunreinigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.

Hinweis:

Die VAWs ist entsprechend anzuwenden und zu beachten.

- 2.12 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe, z. B. Schmier- und Kraftstoffe, Betankungsvorgänge von Maschinen und Fahrzeugen, unvermeidbare Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen dürfen im Wasserschutzgebiet Zone II nicht erfolgen. Dies darf nur außerhalb dieser Zone unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für das Grundwasser durchgeführt werden. Reinigungsarbeiten an Betonfahrzeugen und Betonpumpen sind vor Ort nur zulässig, wenn sämtliches Washwasser aufgefangen, Abtransportiert und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt wird.
- 2.13 Nach Möglichkeit, soweit hierdurch in den Maschinen keine Schäden entstehen, sind Bioöle und Biodiesel zu verwenden.
- 2.14 Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, unter keinen Umständen zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen. Stellen, an denen ständig mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln.
- 2.15 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial – sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.16 Für die im Bereich der geplanten Schutzzone II eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge ist anhand eines Prüfberichtes von einem gesetzlich zugelassenen Kfz-Sachverständigen oder einer Fachwerkstatt der ordnungsgemäße Zustand (insbesondere in Bezug auf die Dichtheit der Teile, die wassergefährdende Stoffe beinhalten) vor Baubeginn zu belegen. Der Nachweis hierüber ist der unter Ziffer 2.3 genannten Dienststelle (Oberen Wasserbehörde) vorzulegen.
- 2.17 Geräte und Fahrzeuge, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und überwiegend außerhalb der Baustelle im Einsatz sind, dürfen nur auf zugelassenen und geeigneten Einrichtungen betankt, repariert, gereinigt und gewartet werden.
- 2.18 Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1 m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, beständigen und einer ausreichend bemessenen Auffangwanne (siehe ATV-DVWK-A 781 Nr. 4.2.2) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die Auffangwanne ist frei von Verschmutzungen zu halten, damit ihre Eigenschaften augenscheinlich prüfbar sind und ausgetretene Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei der Verwendung der Ansaugtechnik ist ein unkontrolliertes Ausheben zu vermeiden. Die Betankungsvorgänge im Gelände außerhalb des Wasserschutzgebietes sind unter der Kontrolle einer verantwortlichen Person durchzuführen und zu dokumentieren. Die entsprechende Person ist mit der Namensnennung bekannt zu geben.
- 2.19 Toilettenanlagen sind mit dichten Fäkalientanks zu erstellen. Die Fäkalien müssen nachweislich regelmäßig abgefahren werden.

Umgang mit Baustoffen und -materialien bei der Erstellung der Anlagen

- 2.20 Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich

keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (Stichpunkte: Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, chromhaltige Zemente), beispielsweise ist die Wiederverwendung von teerhaltigen Straßendecken unzulässig.

- 2.21 Bei den Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern, z. B. Querriegel in der Schotterpackung entlang von Rohrleitungen. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.

Das für die Einspeisung des erzeugten Stromes in das öffentliche Versorgungsnetz erforderliche Kabel ist auf dem kürzesten Weg aus dem Wasserschutzgebiet herauszuführen. Der Kabelkanal ist, bis auf die minimale Einsandung mit Sand, bevorzugt mit bindigem Boden zu verfüllen. In den Absandungsbereich ist zur Unterbindung der Wasserwegsamkeit entlang des Kabels alle 25 m ein mindestens 50 cm breiter Querriegel aus bindigem Boden einzubauen.

- 2.22 Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Boden erfolgen, das am Ort des Einbaus nicht zu schädlichen Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen der Grundwassereigenschaften führt. Dabei sind die Vorgaben der Technischen Regeln Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ im Wasserschutzgebiet mit den Zuordnungswerten Z 0 für Boden sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich einzuhalten. Die genannte Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn das Bodenmaterial aus natürlich anstehender Schichtung gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind. Die Verwendung von Recyclingmaterial als Schotter zur Wege- und Flächenbefestigung scheidet von daher in der Regel aus.

- 2.23 Wenn Fels bei der Gründung der Windenergieanlage freigelegt wird, ist zur Abdeckung evtl. Klüfte vor der Wiederverfüllung von Arbeitsräumen bindiger, schwach wasserdurchlässiger Boden zu verwenden. Dies gilt auch analog bei der Herrichtung und Räumung der für die Montage und Wartung benötigten Flächen. In gleicher Weise ist das direkte Umfeld der Windenergieanlage ggf. abzudecken.

- 2.24 Bei der Verbesserung der Zuwegung durch die Wasserschutzzone II durch Erhöhung der Tragfähigkeit und Aufweitung der vorhandenen engen Kurvenbereiche ist darauf zu achten, dass dies möglichst im Auftrag von tragfähigem Schotter (kein Recyclingmaterial) erfolgt. Unvermeidbare Eingriffe in die Deckschichten sind so durchzuführen, dass beim Aufdecken von Fels evtl. Risse und Klüfte so abgedichtet oder abgedeckt werden, dass ein direktes Eindringen von Niederschlagswasser dauerhaft vermieden wird.

- 2.25 Bauabfälle dürfen nicht im Wasserschutzgebiet verbleiben, z. B. kein Einbau in Ausschachtungen. Sie sind nach dem Anfall unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

Betrieb und Wartung der Maßnahme

- 2.26 Bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist die Lage im Wasserschutzgebiet entsprechend zu berücksichtigen. Eine Grundwassergefährdung ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
- 2.27 Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z. B. zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.
- 2.28 Im Wasserschutzgebiet Zone II dürfen keine wassergefährdenden Stoffe auf und an der Windenergieanlage gelagert werden. Es dürfen nur die notwendigen wassergefährdenden Stoffe in den Getrieben, dem Trafo und dem Generator im nichtvermeidbaren Umfang unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Technischen Regeln verwendet werden.
- 2.29 Die Gefährdung des Bodens und des Grundwassers ist durch die in der WKA eingesetzten wassergefährdenden Stoffe, wie beschrieben, durch die Verwendung von Auffangwannen und durch den minimalen Einsatz dieser Stoffe aufgrund der Verwendung entsprechender Anlagenteile, die ohne wassergefährdende Stoffe auskommen, zu minimieren. Die Auf-

fangwannen müssen entsprechend den Anforderungen der in § 63 Abs. 3 WHG aufgeführten Vorschriften dicht und medienbeständig sein gegen die zurückzuhaltenden wassergefährdenden Stoffe.

- 2.30 Im Einfahrtsbereich von der Landesstraße L 242 ist nach der Bauzeit eine „Sperre“ gegen PKW-Verkehr einzurichten.
- 2.31 Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarmer Zemente zu verwenden.

3 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht/Brandschutz

- 3.1 Vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die WKA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Für diese Rückbauverpflichtung und zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere der vollständigen Entsorgung aller Baumaterialien nach Stilllegung der Anlagen – ist spätestens bei Baubeginn gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB je WKA eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 230.000,00 € (in Worten: Zweihundert-dreißigtausend Euro) [5 % der Gesamtherstellungskosten je Anlage (2.900.000,00 € zzgl. Inflationsrate), gerundet pro WKA] zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist bei der Bauaufsichtsbehörde im Original zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der vorgenannten Dienststelle wirksam.
- 3.2 Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung von WKA hat nach der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin zu erfolgen. Sie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30, 10829 Berlin, als Heft 8 Reihe B seiner Schriften zu beziehen. Der Nachweis der Standsicherheit ist prüfen zu lassen. Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von Stellen durchgeführt werden, die mit diesen Fragen vertraut sind. Diese sind die in Anlage 2 der „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.01.2006 aufgeführten, anerkannten Prüfungseinrichtungen für Standsicherheitsnachweise. Der Prüfbericht ist spätestens bei Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.3 Die WKA sind mit einem Sicherheitssystem zu versehen, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
- Das Sicherheitssystem ist redundant auszulegen und mit einem Erschütterungsfühler zu koppeln.
- 3.4 Die WKA sind regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen.
- 3.5 Jede WKA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.6 Regelmäßig zu prüfen sind:
- die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.
- 3.7 Die Betreiberin hat die Prüfungen auf ihre Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 3.8 Die WKA sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommt.
- 3.9 Das Brandschutzkonzept des Büros Tegtmeier in Sandkrug mit der BV-Nr. BV 1143-33/10 vom 17.02.2010 ist Bestandteil der brandschutztechnischen Beurteilung und ist zu beachten.
- 3.10 Die in vorgenanntem Gutachten unter Ziffer 3.15.3 genannte Brandbekämpfung beschränkt sich ausschließlich auf herabfallende Teile der WKA.

4 Naturschutzrecht

- 4.1 Alle im Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit vom Büro Jestaedt + Partner, Mainz vom 16.02.2011 in Kapitel 5, unter Punkt 5.2 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturlandhaushaltes und des Landschaftsbildes sind einzuhalten. Abweichungen hiervon sind vorab einvernehmlich mit der hiesigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.2 Zur Kompensierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch die WKA sind die im in Ziffer 4.1 genannten Fachbeitrag in Kapitel 5, Ziffern 5.3 bis 5.4 aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen und der hiesigen Unteren Naturschutzbehörde entsprechend nachzuweisen.
- 4.3 Insbesondere sind sowohl im Gemeindewald von Dörrebach, als auch von Seibersbach die gekennzeichneten Waldflächen Dö1 und Dö3 dauerhaft aus der forstlichen Nutzung herauszunehmen, um die unvermeidbaren Eingriffe, insbesondere gegenüber der Wildkatze entsprechend zu kompensieren.
- 4.4 Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Mast und die Rotorblätter der WKA ist gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine Ersatzgeldzahlung in entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a des Landespflegegesetzes (AusgIV) vom 24.01.1990 in Höhe von 128.742,80 € (in Worten: Einhundertachtundzwanzigtausendsiebenhundertzweiundvierzig 80/100 Euro) an das Land Rheinland-Pfalz zu zahlen. Der Betrag ist unter Angabe der Dienststellennummer 2109 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) als Empfänger der Zahlung unter Hinweis auf Kapitel 1402, Titel 282 01, innerhalb 1 Monats nach Bestandskraft dieser Entscheidung an die Landesoberkasse Koblenz (Kto.-Nr. 72900 bei Sparkasse Koblenz, BLZ 570 501 20) zu überweisen. Zum Berechnungsmodus wird auf die Begründung verwiesen.
- 4.5 Aufgrund der sehr hohen Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse sowie dem zum Teil erhöhten Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus) sind die WKA in der Fledermausaktivitätsperiode von April bis Oktober nachts (ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) direkt ab Inbetriebnahme der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten kleiner-gleich 6 m/s, Temperaturen größer-gleich 10°C und einer Luftfeuchtigkeit kleiner-gleich 85 % nachts abzuschalten. Hierzu ist eine automatische Schaltregelung, die alle Parameter gleichzeitig berücksichtigt, zu installieren.
- Zusätzlich wird zur Überprüfung des tatsächlichen Kollisionsrisikos ab Inbetriebnahme der Anlagen für zwei Jahre ein Monitoring mittels einer systematischen Schlagopfersuche sowie einer Erfassung der Höhenaktivität festgelegt. Dieses Monitoring soll die gesamte Aktivitätsperiode der Fledermäuse umfassen.
- Die Ergebnisse des Monitorings sind fortlaufend zu dokumentieren und der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle in jährlichen Abständen zur Auswertung vorzulegen.
- Nach Ablauf des gesamten Monitorings werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Parameter für den weiteren Betrieb der Anlagen für die restliche Betriebszeit des Windparks festgelegt und durch eine Erfolgskontrolle überprüft.
- 4.6 Im Rahmen der Kompensation der möglichen Auswirkungen auf die Fledermauspopulation sind insbesondere anteilig 60 Stck. Fledermauskästen auszubringen, in Karten festzulegen, darzustellen und der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle nachzuweisen.
- 4.7 Zur Vermeidung direkter Konflikte hinsichtlich vorhandener Gehecke der Wildkatze in der Bauphase durch Rodungen oder Vergrämungseffekte muss der Baubeginn vor der Zeit der Jungenaufzucht (ca. 01.04. bis 31.08.) liegen.
- 4.8 Zur Kompensierung der potenziellen Verluste an Geheckemöglichkeiten infolge einer möglichen Meidung des Bereichs durch die Wildkatze, sind insbesondere bei der Aufzucht der Jungtiere vor Baubeginn entsprechende, weitere Ausgleichsmaßnahmen durch die Ausbringung von 20 Stck Wurfkisten nötig. Diese sind in Karten festzulegen, darzustellen und der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle nachzuweisen.
- 4.9 Sowohl die Fledermauskästen, als auch die Wurfkisten für die Wildkatze sind mindestens auf die Dauer des Eingriffs funktionsfähig zu unterhalten, bis die sonstige Biotopentwicklung (Altholz) eine weitere Vorhaltung entbehrlich macht.
- 4.10 Insbesondere zur Erhaltung von Rückzugsbereichen für die Wildkatze sind die im Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit gemäß Ziffer 4.1 festgelegten Ausgleichsflächen, die in Ziffer 4.3 näher definiert sind, dauerhaft aus jeglicher Nutzung heraus zu nehmen.

- 4.11 Als Zielformulierung wird „dauerhafte Naturwaldentwicklung (Ausschluss von ertragsorientierter Nutzung)“ formuliert. Die Erreichung des gewünschten Zieles mit den entsprechenden Funktionen (guter Altholzbestand, strukturreiche Waldflächen) für die Zielgruppen Fledermäuse und Wildkatze wird für Windwurfflächen auf 25 – 30 Jahre festgelegt.
- 4.12 Die unter Ziffer 4.10 beschriebene Funktionserreichung ist in einem Bericht nach § 17 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nachzuweisen und der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle vorzulegen.
- 4.13 Die Beseitigung von Fichtensämlingen im 5-jährigen Rhythmus ist auf 100% der Windwurfflächen inklusive Aufforstungsbereichen umzusetzen.
- 4.14 Die Eintragung der Kompensationsflächen ist im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) durch die unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle sicherzustellen.
- 4.15 Für private Kompensationsflächen, die nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen, ist eine rechtliche Sicherung, mindestens in Form einer unbefristeten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sicherzustellen.

5 Forstrecht

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 5.1 Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der WKA unumgängliche Maß beschränkt bleiben (baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von WKA, z. B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen, scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die WKA ausgeschlossen sind.
- 5.2 Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.
- 5.3 Gemäß § 15 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von WKA ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind WKA am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 140 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den WKA müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von WKA sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer WKA durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AKSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 5.4 Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswauf von den WKA durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.
- 5.5 Die baubedingten Rodungen im Zuge der Errichtung der WKA für Zuwegung und Kranauslegerflächen, Fundamente und Rotormontageflächen sind grundsätzlich durch Ersatzaufforstungen gemäß § 14 Abs. 2 LWaldG flächengleich auszugleichen.

Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung gemäß § 14 LWaldG

- 5.6 Aufgrund der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geltenden Konzentrationswirkung ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG hier abschließend zu regeln.
- 5.7 Die Genehmigung betrifft Waldflächen im Gemeindewald Dörrebach und im Gemeindewald Seibersbach.

5.8

Die Herleitung dieser in Anspruch zu nehmenden Waldflächen/Einzelstandorte der WKA ist ausweislich eines noch zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der nachstehend aufgeführten Tabelle durch die Antragstellerin nachzureichen:

	Dauerhafte Rodungsflächen verursachen flächengleiche Ersatzaufforstungen nach § 14 LWaldG						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Ro- dungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WKA Stand- ort- fläche m ²	Kran- stell- fläche m ²	Kran- aus- leger- fläche m ²	Zu-we- gung m ²	Zu- fahrts- - ra- dien m ²	Rodungs- fläche (dauer- haft) Gesamt m² (Summe Sp. 2-6)	Ar- beits-/ Monta- ge- fläche m²	Lager- fläche m²	Rodungs- fläche (tempo- rär) Gesamt m² (Summe Sp. 8-9)	dauer- haft + tempo- rär m² (Sp. 7 + 10)
WKA 1	415	940		475	594	2.424	850	600	1.450	3.874
WKA 2	415	940		475	594	2.424	850	600	1.450	3.874
WKA 3	415	940		475	594	2.424	850	600	1.450	3.874
WKA 4	415	940		475	594	2.424	850	600	1.450	3.874
WKA 5	415	940		475	594	2.424	850	600	1.450	3.874
Sa.	2.075	4.700	0	2.375	2.970	12.120	4.250	3.000	7.250	19.370

5.9

Die **Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung** der Waldgrundstücke mit einer noch antragsergänzenden Darstellung der vermessenen **Gesamtfläche** nach o. a. Tabelle wird erteilt. Hierzu sind nachstehende Maßgaben zu beachten:

- Für die genehmigte **dauerhafte** Waldinanspruchnahme ist dem Forstamt Soonwald eine **flächengleiche** Ersatzaufforstung spätestens bis zum 31. Mai 2013 auf aufforstungsfähigen Flächen nachzuweisen. Entsprechende Flächennachweise sind vorzulegen sowie Anträge auf Genehmigung der Erstaufforstung beim zuständigen Forstamt zu stellen;
- Die Wiederaufforstung der **temporären** Rodungsflächen, die als Montage-/Lagerfläche mittelbar am Standort der WKA notwendig sind, hat spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu erfolgen;
- Für die Sicherstellung der Durchführung der Ersatzaufforstung wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf 15.000,00 €/ha (in Worten: Fünfehtausend Euro) der in Anspruch genommenen Waldfläche festgesetzt;
- Die vorgenannte Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz – Landesforsten -, Forstamt Soonwald, Bad Sobernheim-Entenpfuhl, 55566 Bad Sobernheim zu bestellen und **vor** Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege ca. fünf bis sechs Jahre nach der Erstaufforstung der Fall.

6 Straßenverkehr

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 6.1 Die WKA sind in den angegebenen Abständen zwischen 562 und 1.240 Metern wie in den Planunterlagen vom 25.01.2011 dargestellt bzw. beschrieben und der genannten Gesamthöhe von 185,90 m zu errichten.
- 6.2 Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (WKA) hat im Zuge der freien Strecke der L 242 (Netzknoten 6011 032 – 6012 016) bei Station 3,250 zu erfolgen.
- 6.3 Von der Vorhabensträgerin sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen noch vorzulegen:
- Lageplan im Maßstab 1:250 für die Nachbauphase, in dem der Rückbau der Zufahrt für maximal einen Sattelzug als Bemessungsfahrzeug dargestellt ist,
 - Angaben zur geplanten Ausbauphase der Zufahrt (Oberbaudimensionierung, Ausbaulänge).

Hinweise:

Die Bepflanzung/Bebauung etc. im Zufahrtsbereich darf nicht sichtbehindernd und verkehrsfährdend sein, die Sichtdreiecke der Zufahrt sind auf Dauer freizuhalten.

Darüber hinaus stellt die Anlage einer Zufahrt zu einer Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, die zur verkehrlichen Erschließung der Hochbauten bzw. der baulichen Anlagen dient, eine **Sondernutzung** im Sinne des § 43 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) dar und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 41 Abs.1 LStrG). Nach § 43 Abs. 3 LStrG stellt auch **die Änderung einer Zufahrt** eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Für die Sondernutzungserlaubnis (SNE) ist gemäß § 47 Abs. 1 LStrG eine Gebühr zu zahlen.

- 6.4 Dem Straßengelände, insbesondere dem Straßenseitengraben der L 242 dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen Abwasserleitungseinrichtungen sowie der Straßenabfluss von der Straße und der straßeneigenen Grundstücksteile (L 242) nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

- 6.5 Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlage darf der öffentliche Verkehrsraum der L 242 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße (L 242), die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen.

- 6.6 Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes-, Landes- oder/und Kreisstraße um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Für diesbezügliche, eventuell auftretenden Rückfragen steht Frau Weinel unter ☎ 0671/804-1428 zur Verfügung. Ein entsprechender Antrag ist beim LBM Bad Kreuznach über die Straßenmeisterei Bad Kreuznach, Soonstraße 18, 55593 Rüdesheim unter ☎ 0671/834014-11 oder-12 zu stellen. Weiterhin ist auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone klassifizierter Straßen anzuzeigen.

- 6.7 Darüber hinaus sind für die geplante verkehrliche Anbindung über die vorhandene Zufahrt im Zuge der freien Strecke der L 242 zwischen NK 6011 032 und 6012 016 bei Station 3,250 nachstehende sondernutzungsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen

- 6.8 Die als Sondernutzung geltende Erschließung über die vorhandene Zufahrt (§ 43 Abs. 3 LStrG) im Zuge der L 242 bei Station 3,250 wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich zugelassen.

- 6.9 Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- 6.10 Ist für die Ausübung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- 6.11 Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem LBM Bad Kreuznach, Straßenmeisterei Bad Kreuznach, ☎ 0671/804-0, rechtzeitig anzuzeigen.
- 6.12 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- 6.13 Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- 6.14 Vor jeder Änderung der Zufahrt, z. B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
- 6.15 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit Fassung finden entsprechende Anwendung.
- 6.16 Die Straßenbauverwaltung (LBM Rheinland-Pfalz in Koblenz/LBM Bad Kreuznach) ist von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.17 Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
- 6.18 Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.
- 6.19 Für die Sondernutzungserlaubnis, welche erlischt, wenn von ihr binnen 3 Monaten nach Erteilung kein Gebrauch gemacht wird, wird eine jährliche Gebühr erhoben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid des LBM Bad Kreuznach.

Wichtige Hinweise:

Die vom LBM Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Auflagen und Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.

Aus dieser Zustimmung kann **nicht** abgeleitet werden, dass damit die Antragstellerin die Gewähr dafür hat, dass ihr Projekt vor Ort tatsächlich realisiert werden kann. So ist zu beachten, dass eine Projektumsetzung über den angedachten Zufahrtspunkt im Zuge der L 242 aufgrund der Lastbegrenzung der L 242 ab der L 239 für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen nicht möglich sein wird. Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können. Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmeten Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird die Vorhabensträgerin ausdrücklich hingewiesen.

82

6.20 Um die Frage einer möglichen Zustimmung zu erforderlichen **Schwertransporten** frühzeitig abzuklären, sind von der Vorhabensträgerin dem Straßenbaulastträger folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ein Routenplan (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem von der Antragstellerin alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen;
- Eine tabellarische Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrstransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßennummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich ist, dass von Seiten des Anlagenbetreibers geltende Beschränkungen, die den zugelassenen Verkehr unterhalb der Grenzen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) begrenzen, überschritten werden sollen. Die Art der Beschränkung ist inklusive der dazugehörigen Straßenverkehrsordnung (StVO)-Zeichennummer anzugeben.

Weitere Hinweise:

Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für die Vorhabensträgerin erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der StVO.

Den Vorhabensträgern wird empfohlen, frühzeitig diesen Aspekt abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist.

In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.

7 Luftverkehr

7.1 Die WKA müssen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07) vom 24.04.2007 mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen werden.

7.1.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter jeder WKA weiß oder grau auszuführen, sie sind im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist ein weiteres, 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragmast soll in ca. 40 + 5 m über Grund beginnend angebracht werden. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd + 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 + 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.

7.1.2 Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder Feuer w-rot (100 cd) ausgeführt werden.

463

Bei allen drei Befeuerungsvarianten ist eine Befeuerungsebene am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Diese Befeuerungsebene soll maximal 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach betrieben werden.

Bei der Nachkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer bzw. „Feuer w-rot“ ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung vollständig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist diese Befeuerungsebene ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen. Eine zweite Ebene soll etwas 45 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze betrieben werden.

Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um maximal 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer, z. B. LED, deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zu WKA-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittleistungsfeuern, Feuer W rot und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt (Main) unter ☎ 069/786 629 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sicherzustellen.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

7.2

Die WKA sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

Hierzu ist dem **Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen** die rechtzeitige Bekanntgabe des Baube-

gins unter Angabe des Aktenzeichens **V III/15-1903- 97/10** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

1. Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr.),
2. Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugslipsoide [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen]),
3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund],
4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN] und
5. Art der Kennzeichnung (Beschreibung).

Dem LBM, Fachgruppe Luftverkehr ist außerdem die Ansprechperson (Name, Anschrift und Telefonnummer) mitzuteilen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

8 Stromversorgungsinfrastruktur

- 8.1 Zur Vermeidung von Beschädigungen der Stromnetzanlagen, z. B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von WKA beeinflussten Windströmung, dürfen die Eigenenergieanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen. Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen die Anlagen nicht von der Nachlaufströmung der Anlagen erfasst werden. Der Abstand ist in einem solchen Fall entsprechend zu vergrößern.

Hinweis:

Die elektrische Aufnahmefähigkeit des 20-kV-Mittelspannungsnetzes ist technisch begrenzt. Der Anschluss von größeren WKA bzw. Windparks mit hoher Nennleistung ist nur an das 110-kV-Hochspannungsnetz möglich. Dazu ist die Verlegung eines Mittelspannungskabels zur nächsten Umspannanlage bzw. die Errichtung einer neuen 110-kV/20-kV-Umspannanlage erforderlich.

9 Weitere Auflagen und Hinweise

- 9.1 Zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Gesamtabnahme bei der hiesigen Dienststelle zu beantragen.
- 9.2 Die Inbetriebnahme der WKA ist dem Forstamt Soonwald, Bad Sobernheim-Entenpfuhl, 55566 Bad Sobernheim als Untere Forstbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 9.3 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin bzw. der Verkauf einer oder mehrerer WKA ist der unter Ziffer 1.5 Abs. 2 genannten Dienststelle nach § 52 a BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Begründung:

Gemäß Regionalem Raumordnungsplan (RRÖP) 2004 (S. 60, Z 1) ist die Errichtung von mehr als fünf WKA im räumlichen Verbund nur innerhalb der im Raumordnungsplan dargestellten Vorranggebiete zulässig, solche sind allerdings im Landkreis Bad Kreuznach nicht ausgewiesen. Die Verbandsgemeinde Stromberg hat entsprechend dieser Vorgabe in ihrer Flächennutzungsplanung einen entsprechenden Planungsvorbehalt ausgeübt. Das Vorhaben befindet sich im gemäß Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebiet für die Windkraft in den Gemarkungen Dörrebach in der Flur 12 auf dem Flurstück-Nr. 1/5 und Seibersbach in der Flur 16 auf dem Flurstück-Nr. 1/4, westlich der Ortslagen.

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlage und deren Betrieb unterliegt dem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß den o. g. Vorschriften, es sei denn, aus weiteren Prüfvorgängen, z. B. der Umweltverträglichkeitsvorprüfung würde sich etwas anderes ergeben (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1c der 4. BImSchV).

Das Vorhaben unterliegt darüber hinaus den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Anlage 1 Ziffer 1.6.3 des UVPG ist das Vorhaben in Spalte 2 mit dem Kennbuchstaben S (Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles) aufgeführt. Zur Feststellung der UVP-Pflicht hat nach § 3c des UVPG eine summarische Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 2 zu diesem Gesetz zu erfolgen.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist somit eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** dann durchzuführen,

wenn sich trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten im **Rahmen der Vorprüfung** ergibt, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutz- und der unteren Wasserbehörde und unter Zugrundelegung der in den Antragsunterlagen befindlichen Unterlagen durchgeführt **und ergab folgende Ergebnisse:**

2. Standorte des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Das Gelände liegt in den Gemarkungen Dörrebach und Seibersbach, westlich der Ortslagen auf dem Flurstück-Nr. 1/5 in der Flur 12 (Dörrebach) und auf dem Flurstück-Nr. 1/4 in der Flur 16 (Seibersbach). Zu benachbarten Liegenschaften werden ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten.

2.1 Nutzungskriterien

2.1.1 Bestehende Nutzung:

Das Plangebiet wird durch Waldflächen geprägt. Ferner liegt es sowohl im Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ und im „Naturpark Soonwald-Nahe“.

2.1.2 Verkehr:

Das Plangebiet ist über die L 242 und entsprechend ausgebaute Wirtschaftswege an das öffentliche Straßennetz angebunden und erschlossen.

2.1.3 Ver- und Entsorgung:

Die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser ist nicht relevant, weil keine Abwässer entstehen. Witterungsbedingtes Regenwasser wird entlang der Oberfläche der Windenergieanlage und dem Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort.

2.2 Qualitätskriterien

2.2.1 Klima:

Durch die beantragten Anlagen ist – abgesehen von der Frischluftproduktionsfunktion des betroffenen Gebietes – eine nachhaltige Beeinträchtigung des Klimas nicht gegeben. Eine Veränderung des Kleinklimas ist nicht zu erwarten, es treten somit keine erheblichen nachhaltigen Veränderungen auf.

2.2.2 Boden:

Für das beantragte Vorhaben sind außer den notwendigen Aushebungen für die Fundamente bzw. die Kranabstellfläche keine Veränderungen der schon vorhandenen Bodenstrukturen und auch keine weiteren Versiegelungen von Flächen vorgesehen.

2.2.3 Wasser:

Es sind keine natürlichen Fließgewässer betroffen. Das anfallende Oberflächenwasser wird ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Die gesamte Fläche befindet sich in einer Trinkwasserschutzzone II. Hiervon ist laut vorliegender Karte die WKA 1 betroffen. Der im Untersuchungsgebiet erfasste Quellbach befindet sich außerhalb der für die Anlagen geplanten Standortbereiche, somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

2.2.4 Natur und Landschaft:

Landschaft:

- *Der Vorhabensbereich befindet sich in den Landschaftsräumen des „Naturparks Soonwald-Nahe“ und des Landschaftsschutzgebiets „Soonwald“, vgl. auch Ziffern 2.1.1, 2.3.4 und 2.3.5. Westlich vom Vorhabensgebiet erstreckt sich in ca. 300 m Entfernung das FFH-Gebiet „Soonwald“ und südöstlich vom Vorhabensgebiet in ca. 300 m Entfernung das FFH-Gebiet „Dörrebach bei Stromberg“.*
- *Die geplanten Standorte befinden sich auf gemeindeeigenen Waldflächen.*
- *Das Vorhaben beeinflusst das Landschaftsbild nachhaltig. Durch ihre Gesamthöhe sind die geplanten Anlagen in ca. 23 % des Prüfgebiets sichtbar, was durch landespflegerische Maßnahmen nur unzureichend verdeckt werden kann. Besonders der Aspekt der*

FGC

Überlagerung mit den Nutzungs- und Entwicklungsansprüchen Fremdenverkehr und Naherholung kann zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen.

- Das Landschaftsbild wurde verteilt auf 5 Landschaftsbildeinheiten, nach den 4 Bewertungskriterien Vielfalt, Eigenart, Natürlichkeit und Erlebniswert mit den Bewertungsstufen mittel bis sehr hoch bewertet.
- Allerdings existieren Vorbelastungen in Form der bestehenden 3 WKA in der Gemarkung Daxweiler (Kandrich), 4 im Bau befindlicher WKA nordwestlich von Waldalgesheim, 7 WKA westlich von Wahlbach, 10 WKA bei Kisselbach, 1 Autobahnbrücke nordöstlich von Seibersbach, diverser Funkmasten und einer 38 kV Hochspannungsleitung, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden müssen.
- Aus den vorliegenden Landschaftsvisualisierungen ist ersichtlich, dass die Errichtungen der geplanten Anlagen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild hervorrufen werden, die aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Vorhabensgebiet und trotz der Tatsache, dass von ca. 77 % der untersuchten Fläche keine WKA sichtbar sind, als nachhaltig eingestuft werden müssen, aber die Erheblichkeitsgrenze nicht erreichen.

Natur:

Menschen:

- Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 800 m vom Vorhabensstandort entfernt. Aus der vorliegenden Lärmprognose ist ersichtlich, dass die zulässigen Nachschallimmissionswerte der TA-Lärm 98 überschritten werden.
- Zur Einhaltung der Immissionswerte ist beantragt, die beiden WKA D 1 und D 2 nachts mit verminderter Leistung zu betreiben (eine mit 2,0 MW, die andere mit 1,5 MW).
- Ferner werden Schattenwurfimmissionswerte überschritten.
- Durch Einbau entsprechender Schattenwurfmodule an den WKA D 1 und D 2 können die Richtwerte eingehalten werden.

Avifauna (Brutvögel):

- Mögliche Auswirkungen können bezüglich Avifauna (Brutvögel) bestehen. Die Brutvogelvorkommen im Vorhabensgebiet bestehen fast ausschließlich aus Waldarten.
- Arten, für die Abstandsregelungen nach den Vorschlägen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2007) bestehen, konnten weder im Umfeld von 500 m, noch bis 1.000 m Abstand festgestellt werden.
- Als potentiell planungsrelevante Großvogelarten im weiteren Umfeld des Vorhabens wurden mit Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke und Uhu insgesamt 6 Arten nachgewiesen.
- Nach Auswertung des avifaunistischen Fachgutachtens sind durch das geplante Vorhaben für Brutvögel keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Avifauna (Zugvögel):

- Der „Hauptvogelzugkorridor“ befindet sich etwa zwischen Nahe und Soonwald und verläuft somit weit südlich vom Vorhabensgebiet.
- Aufgrund der Auswertung der vom Sachverständigenbüro Jestaedt + Partner durchgeführten Zählungen ist die Bedeutung eher als unterdurchschnittlich einzustufen.
- Durch das Vorhaben sind somit für Zugvögel keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Fledermäuse:

- Im Vorhabensgebiet wurden insgesamt 13 Fledermausarten bioakustisch nachgewiesen, unter anderem die sehr seltene Nordfledermaus und das Mausohr sowie die Bechsteinfledermaus, welche in Anhang II zur FFH-Richtlinie als Art von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen sind.
- Aufgrund der Verteilung der Aktivitätsschwerpunkte der einzelnen Fledermausarten über das gesamte Vorhabensgebiet muss diesem eine hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum zugeschrieben werden.
- Durch die geplanten Anlagen ist bei mindestens 5 der nachgewiesenen Fledermausarten mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen, was zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen könnte.
- Dieser Beeinträchtigung kann nach Ansicht des Sachverständigenbüros Jestaedt + Partner durch Vorsorgemaßnahmen in Form von nächtlichen Abschaltungen der Anlagen in der Fledermausaktivitätsperiode ausreichend begegnet werden, was so auch vom LUWG und der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt wird.
- Monitoringmaßnahmen direkt ab Inbetriebnahme der Anlagen werden gewährleisten, dass die Errichtungen und der Betrieb zwar zu einer Beeinträchtigung führen

werden, die Erheblichkeitsgrenze aber nicht erreicht wird.

Wildkatze:

- Nach Feststellung des Sachverständigenbüros Jestaedt + Partner befindet sich das Vorhabensgebiet in einer Kernzone der Wildkatzenpopulation.
- Durch das Gebiet verläuft von Südwesten nach Nordosten einer der Hauptkorridore des Wildkatzenwegeplanes.
- Die Flächen für die geplanten Anlagen und das Umfeld davon bieten optimale Lebens- und Entfaltungsbedingungen für die Wildkatze, wodurch sich bei Verwirklichung der Vorhaben nachhaltige Beeinträchtigungen ergeben können.
- Für evtl. entstehende Lebensraumverluste sollen Kompensationsflächen während der Standzeit der WKA aus der forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden. Dadurch können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.
- Beeinträchtigungen bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Wildkatzenpopulation können bei Beachtung der geplanten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wobei besonderes Augenmerk auf die zeitliche Einteilung der Baumaßnahmen gelegt werden muss.

Pflanzen:

- Die Anlagen sind auf Flächen geplant, die bezüglich Arten- und Biotopschutz eine geringe bis mittlere Bedeutung haben. Im Randbereich sind Flächen von hoher bis sehr hoher Bedeutung tangiert.
- Echte Verluste bei Pflanzen entstehen nur durch die anlagenbaubedingten Flächeninanspruchnahmen (vgl. auch Ziffer 2.2.2).
- Wenn der Verlust der hoch bis mittel bewerteten Biotop- und Nutzungsstrukturen ausgleichbar ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG):

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete der o. g. Kategorie tangiert, die FFH-Gebiete Soonwald und Dörrebach bei Stromberg befinden sich in ca. 300 m Entfernung.

2.3.2 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG; § 17 LNatSchG), soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben ist außerhalb von Naturschutzgebieten geplant. Aufgrund der Entfernung zum nächsten Naturschutzgebiet „Waldwinkel“ von 700 m sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.3 Nationalparke (§ 24 BNatSchG):

Im Gebiet des Vorhabens gibt es auch keinen Nationalpark.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG, §§ 19 und 20 LNatSchG):

Das Vorhaben tangiert das Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“. Entsprechend § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ gelten die Verbotsbestimmungen nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für den eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist. Vorliegende Regelungen im bestehenden Flächennutzungsplan zur Darstellung von Flächen oder Bereichen für die Windkraft sind denen in Bebauungsplänen gleichzusetzen (vgl. Urteil BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 CN 3/06).

2.3.5 Naturparks (§ 27 BNatSchG):

Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Soonwald-Nahe. Entsprechend § 7 der Landesverordnung über den Naturpark Soonwald-Nahe gelten die Verbotsbestimmungen nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplanes, für den eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist. Wie bereits erläutert, sieht der Flächennutzungsplan für den Vorhabensstandort Flächen oder Bereiche für die Windkraft vor.

2.3.6 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG):

Im Gebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.

2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (§ 29 BNatSchG, §§ 19 und 23 LNatSchG):

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Gebiet des Vorhabens keine vorhanden.

2.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG):

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Gebiet des Vorhabens keine vorhanden.

- 2.3.9 *Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG, § 13 LWG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG, § 18 LWG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) sowie Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG, § 88 LWG):*

Das Vorhaben, insbesondere die WKA 1 befindet sich in einer Trinkwasserschutzzone II, welche im Bebauungsplan dargestellt ist. Auswirkungen treten allenfalls durch den Eingriff ins Erdreich auf, welche aber nicht umweltverträglichkeitsrelevanter sind, als bei einem konventionellen Hausbauvorhaben, im übrigen wird auf Ziffer 2.2.3 verwiesen.

- 2.3.10 *Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:*

Im Umfeld gibt es keine derartigen Gebiete.

- 2.3.11 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen (§ 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 ROG):*

Das tangierte Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte i. S. d. ROG.

- 2.3.12 *In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (§§ 3 bis 10 DSchG):*

Denkmäler oder dergleichen sind nicht tangiert.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummer 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 *dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)*

Das Gelände liegt in den Gemarkungen Dörrebach und Seibersbach, westlich der Ortslagen auf dem Flurstück-Nr. 1/5 in der Flur 12 (Dörrebach) und auf dem Flurstück-Nr. 1/4 in der Flur 16 (Seibersbach). Zu benachbarten Liegenschaften werden ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten. Allerdings sind Beeinträchtigungen der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes nicht auszuschließen, die aber aufgrund der gegebenen Vorbelastungen in der Gesamtbetrachtung als nicht erheblich einzustufen sind.

- 3.2 *dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen*

Auf Grund der geographischen Lage sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

- 3.3 *der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen*

Das beantragte Vorhaben soll in den Gemarkungen Dörrebach und Seibersbach, westlich der Ortslagen auf dem Flurstück-Nr. 1/5 in der Flur 12 (Dörrebach) und auf dem Flurstück-Nr. 1/4 in der Flur 16 (Seibersbach) realisiert werden. Insbesondere für Menschen, Fledermäuse und die Wildkatzenpopulation sind nachhaltige Auswirkungen nicht auszuschließen. Großräumige Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild werden ebenfalls negativ tangiert.

- 3.4 *der Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen*

Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, z. B. auf Menschen und Tiere ist teilweise als nachhaltig einzustufen. Die Einsehbarkeit ist von verschiedenen Standorten in unterschiedlich starker Ausprägung gegeben.

- 3.5 *der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen*

Von den Anlagen sind negative Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund des im Fachbeitrag Naturschutz dargelegten Kompensationskonzepts sind hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist somit aufgrund überschlägiger Prüfung festzustellen, dass das o. g. Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verminderungs- und Vermeidungstatbestände keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dieses Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPg am 06.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung verbleibt es somit beim vereinfachten Genehmigungsverfahren im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV. Die Antragstellerin hat gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, dass ein förmliches Verfahren durchgeführt wer-

den soll.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 25.03.2011 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der oben stehenden Nebenbestimmungen zugestimmt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde das Vorhaben in den durch die Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Veröffentlichungsorganen, Allgemeine Zeitung und Oeffentlicher Anzeiger, am 28. und 29.03.2011 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte eine Information im Internet auf der Homepage des Kreises Bad Kreuznach. Die Antragsunterlagen wurden vom 06.04.2011 bis 05.05.2011 einschließlich in den Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg und der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Während der Auslegungsfrist und anschließend bis 19.05.2011 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorbezeichneten Stellen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Während der Auslegung der Unterlagen wurden keine Einwendungen erhoben. Aufgrund dessen wurde der für 30.06.2011 avisierte Erörterungstermin aufgehoben und diese Entscheidung am 10.06.2011 in der oben genannten Form öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg hat dem Vorhaben zugestimmt, die Ortsgemeinden Dörrebach und Seibersbach haben ebenfalls zugestimmt und hierzu ihr Einvernehmen im Sinne von § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hat dem Vorhaben unter Hinweis auf Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, die vorherrschenden Artenpopulationen und das Zugvogelgeschehen nicht zugestimmt. Ferner wird auf die Tangierung des Landschaftsschutzgebiets „Soonwald“ und des Naturparks Soonwald-Nahe hingewiesen. Zu diesen Hinweisen wird auf o. g. Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung verwiesen. Im übrigen war festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben stehenden Nebenbestimmungen und insbesondere der geplanten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zwar mit Beeinträchtigungen zu rechnen sein wird, die aber die Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen werden.

Aus der vorliegenden Lärmprognose geht hervor, dass die beantragten WKA bisher noch nicht schalltechnisch vermessen wurden.

Bis zur Feststellung, ob die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden, war festzulegen, dass die WKA D 1 und D 2 bis zum durch Messung festgestellten Lärmausgangswert der Anlagen nachts nur leistungsreduziert (eine mit 2,0 MW, die andere mit 1,5 MW) betrieben werden dürfen.

Im weiteren wurde geregelt, dass zur Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm entsprechende Schallmessungen von dem Immissionspunkt, der am wenigsten von den Anlagen entfernt liegt, durchgeführt werden müssen.

Sollten sich nach erfolgter Vermessung der Anlagen die prognostizierten Lärmwerte bestätigen, sind sowohl die Auflage zum verminderten Nachtbetrieb der WKA D 1 und D 2, als auch die Messauflage als obsolet zu betrachten.

Ähnliches gilt für den Schattenwurf, auch hier können durch Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik in den beantragten WKA die Richtwerte eingehalten werden. Bei Anwendung des oben beschriebenen Verfahrens wird sicher gestellt, dass an den festgelegten Immissionspunkten der von den beantragten WKA erzeugte Schattenwurf die festgelegten Werte, bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschritten werden.

Wie in den Unterlagen festgestellt, stellen die geplanten Anlagen durchaus einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

So ist mit Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen, welche aber vor dem Hintergrund der bereits existierenden zahlreichen Vorbelastungen betrachtet werden müssen. Im Fachbeitrag Naturschutz wurden hierzu Landschaftsvisualisierungen erstellt, aus denen sich ergibt, dass der Schutzzweck der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes mit großer Wahrscheinlichkeit durch die geplanten Anlagen nicht massiv und nachhaltig beeinträchtigt werden wird.

Ein Nationalpark besteht im Vorhabensgebiet nicht. Auch die derzeitigen Planungen der Landesregierung lösen keine vorgreifende Ausschlusswirkung bzw. kein Veränderungsverbot mit der Folge aus, dass hierdurch keine Beeinträchtigungen für das Vorhaben entstehen.

Wie oben beschrieben, befindet sich das Vorhaben, im Naturpark Soonwald-Nahe. Mangels einer

ausgewiesenen Kernzone bleibt festzustellen, dass es den Zielvorgaben der Rechtsverordnung nicht zuwiderläuft.

Ergänzend zu den Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist festzuhalten, dass die außerhalb der FFH-Gebiete geplanten Anlagen keine Auswirkungen auf diese Gebiete dergestalt entfalten, dass der jeweilige Schutzzweck in Frage zu stellen ist.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft waren seitens der Unteren Naturschutzbehörde Ausgleichszahlungen festzusetzen (vgl. o. g. Ziffer 4.4).

Gemäß analoger Anwendung von § 2 Nr. 2 der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a des Landespflegegesetzes (AusglV) aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) Rheinland-Pfalz vom 20.05.2010 berechnet sich die Ausgleichszahlung nach der Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Gemäß § 2 Nr. 2c wird für Hochbauten über 20 m Höhe und kleiner 100 m eine Ausgleichsabgabe von 511,29 € je Meter über 20 m Höhe gefordert. Bei Anlagen über 100 m wird eine Ausgleichszahlung von 1.022,58 € ab 100 m gefordert. Im konkreten Fall würde sich eine Ausgleichszahlung von 5 x 128.742,82 € ergeben. In § 4 AusglV erfahren Vorhaben, die auf Grund ihrer Zweckbestimmung in besonderem Maße dem Umweltschutz dienen, eine Sonderstellung. Im Rundschreiben des Umweltministeriums von Rheinland-Pfalz vom 03.02.1992 wird empfohlen, die Ausgleichszahlungen für WKA generell bei einem Zehntel des Regelsatzes festzulegen. Für jede WKA entstünde somit eine Ausgleichszahlung von 12.874,28 €, mithin insgesamt 64.371,40 €.

In analoger Anwendung von § 4 der AusglV kann bei besonders schwerwiegenden Eingriffen, insbesondere bei solchen in Naturschutzgebieten, die Ausgleichszahlung bis zum zweifachen erhöht werden. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Lage des Vorhabensbereiches in einem Landschaftsschutzgebiet sowie Naturpark war der auf 10 % gekürzte Betrag von 12.874,28 € pro WKA auf 25.748,56 € zu verdoppeln und somit der Ausgleichsbetrag für 5 WKA auf insgesamt 128.742,82 € festzusetzen.

Weiterhin werden durch die geplanten Anlagen Beeinträchtigungen für die im Vorhabensgebiet vorherrschenden Tiere, insbesondere die Fledermäuse und die Wildkatze erwartet.

Die Prüfung der Verträglichkeit ist letztendlich dahingehend auszurichten, ob die zu erwartenden Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten werden oder, ob gar Verstöße gegen Tötungs- oder Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befürchten sein werden.

Im Rahmen der Prüfung dieser Fragen wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde in enger Zusammenarbeit mit den relevanten Forstbehörden die oben näher beschriebenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt, z. B.

- umfangreiche Monitoringmaßnahmen nach näherer Festlegung der Unteren Naturschutzbehörde,
- Ausbringen und Aufhängen von Fledermauskästen im Rahmen des Monitorings,
- nächtliche Abschaltung der Anlagen, insbesondere in der Fledermausaktivitätsphase,
- Festlegung der Bauphasenzeiten, um Vergrämungseffekte für die Wildkatzen weitestgehend zu vermeiden,
- Ausbringen und Aufstellen von Wurfkisten für die Wildkatzen,
- dauerhafte Ausnahme von Waldflächen aus der Bewirtschaftung, um Rückzugsgebiete für die Wildkatze zu schaffen.

Sämtliche Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren, um Erfolgskontrollen zu gewährleisten.

Nach Auswertung aller untersuchungsrelevanten Tatbestände, die im Rahmen des vorgegebenen Verfahrens zur Prüfung und Beurteilung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Schutzgütern untersucht wurden, ist festzustellen, dass von dem Vorhaben zwar Beeinträchtigungen für die Umwelt ausgehen werden, diese aber nicht als erheblich einzustufen sind. Insbesondere sind mit hinreichender Sicherheit keine Verstöße gegen Tötungs- oder Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die Untersuchungen erbrachten auch keinen Hinweis darauf, dass sich das Vorhaben negativ auf den Erhaltungszustand der tangierten Schutzgebiete auswirken wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu mehrten. Der Wald nimmt im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahr – insbesondere für Boden, Wasser und Klima – und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Aus diesem Rechtsgrundsatz ergibt sich das gesetzliche Gebot der Walderhaltung, d. h., dass für alle unvermeidbaren Waldinanspruch-

nahmen eine flächengleiche Ersatzaufforstung erfolgen muss.

Die Forstbehörde muss gemäß § 14 Abs. 5 LWaldG durch Nebenbestimmung sicherstellen, dass mit der Waldumwandlung erst begonnen wird, wenn die für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Im Rahmen der Abwägung der naturschutzfachlichen mit den forstwirtschaftlichen Belangen müssen aufgrund der Willensbekundungen der Waldeigentümer, die für die naturschutzrechtliche Kompensation erforderlichen Flächen dauerhaft aus der forstlichen Nutzung heraus zu nehmen, den naturschutzrechtlichen Belangen der Vorrang eingeräumt werden. Insbesondere sind Gesichtspunkte, die auf den in Frage stehenden Flächen für eine Beibehaltung der Waldbewirtschaftung sprechen, nicht durchgreifend.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat abschließend ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Öffentliche Belange im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Genehmigung ist daher zu erteilen, da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nicht nach § 13 des Gesetzes von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die genehmigten Unterlagen müssen von Beginn an im Bereich der Anlagen bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt und Einblick in alle mit der Durchführung des Vorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

Die in den Genehmigungsunterlagen befindlichen Übersichtspläne des in Rede stehenden Geländes sind zusammen mit der Erklärung des Betreibers, wonach die Anlagen nur auf dem in besagten Plänen eingezeichneten Areal durchgeführt wird, Bestandteil dieser Genehmigung und unbedingt zu beachten.

Kostenfestsetzung:

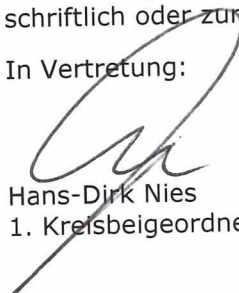
Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

In Vertretung:


Hans-Dirk Nies
1. Kreisbeigeordneter

(L. S.) ✓

Herrn Landrat Diel zur Mitzeichnung vor Bekanntgabe:



Ausgefertigt und beglaubigt:

Bad Kreuznach, 31.01.2012

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
Im Auftrag


(Helmut Hübner)

31.01.